



**Richtlinien
für die Qualifizierung
von Schießleitern (verantwortliche Aufsichtspersonen)**

A) Voraussetzungen

Der Schießleiter als verantwortliche Aufsichtsperson muss volljährig, zuverlässig, persönlich geeignet (§§ 4-6 WaffG) und sachkundig sein. Sachkundig bedeutet in diesem Zusammenhang nicht die für den Erwerb von erlaubnispflichtigen Schusswaffen erforderliche Sachkunde nach § 7 WaffG, sondern auch die für die Tätigkeit als verantwortliche Aufsicht erforderliche Sachkunde nach den §§ 5-11 AWaffV, die in einem Qualifizierungslehrgang von Schießleitern (Schießleiterlehrgang) vermittelt wird.

Zur Teilnahme an einem Schießleiterlehrgang ist neben den Voraussetzungen aus den §§ 4-6 WaffG zwingend auch der Nachweis der Sachkunde gem. § 7 WaffG erforderlich, die **ausschließlich** beim BHDS in einem gesonderten Lehrgang erworben wurde. Alternativ genügt aber auch die Vorlage von Sachkundenachweisen nach § 7 WaffG, die bei anderen vom Bundesverwaltungsamt anerkannten Schießsportverbänden erworben wurden. Der Nachweis der Sachkunde darf nicht älter als 10 Jahre sein.

Alle Teilnehmer an einem Ausbildungslehrgang Schießleiter müssen zudem eine aktuelle Aus- oder Fortbildung als Ersthelfer gemäß § 26 der aktuellen DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention – nachweisen, die nicht älter als 3 Jahre sein darf.

B) Erforderliche Sachkunde für verantwortliche Aufsichtspersonen.

Die verantwortliche Aufsichtsperson hat Kenntnisse in den folgenden Themenbereichen nachzuweisen:

1. Schießstätte

- 1.1. Arten von Schießanlagen
 - 1.1.1. offene Schießstände
 - 1.1.2. teilgedeckte Schießstände
 - 1.1.3. geschlossene Schießstände
- 1.2. Allgemeine Definitionen
 - 1.2.1. Schützenstand – (stände)
 - 1.2.2. Schießbahn(en) mit Schießbahnsohle
 - 1.2.3. Scheibenstände/Zielobjekten
 - 1.2.4. Sicherheitsbauten/-einrichtungen
 - 1.2.5. Geschossfänge
 - 1.2.6. Gefahrenbereich (bei offenen Schießständen)
- 1.3. Umfang der Zulassung
 - 1.3.1. Auflagen und sicherheitstechnische Vorgaben für das Betreiben der Schießstätte
 - 1.3.2. Überprüfungen von Schießanlagen
- 1.4. Ordnungsgemäßer Zustand der Schießstätte
 - 1.4.1. erforderliche Kennzeichnungen
 - 1.4.2. Feuerlöscher
 - 1.4.3. Fluchtwege
 - 1.4.4. Reinigung von Raumschießanlagen
 - 1.4.5. Erste-Hilfe-Material
- 1.5. Schießstandrichtlinien
- 1.6. Schießstandordnung

**2. Waffenrechtliche Regelungen zur Benutzung von Schießstätten**

- 2.1. Ausgeschlossene Schusswaffen (§ 6 AWaffV)
- 2.2. Unzulässige Übungen im Schießsport (§ 15 Abs. 6 WaffG und § 7 AWaffV)
- 2.3. Zulässige Übungen auf Schießstätten (§ 9 AWaffV)
- 2.4. Aufsichtspersonen; Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche (§ 10 AWaffV)
 - 2.4.1. Altersgrenzen (§ 27 Abs. 3 WaffG)
 - Schießen durch Kinder unter 12 Jahren und ab 12 Jahren
 - Schießen durch Jugendliche (15 bis 16 Jahre und ab 16 Jahren)
 - 2.4.2. Obhut durch zur Kinder- und Jugendarbeit geeignete Aufsichtsperson
 - 2.4.3. Pflichten nach § 27 Abs. 3 Satz 2 WaffG
- 2.5. Registrierung durch den Verein und Nachweis (§ 10 Abs. 3 AWaffV)
- 2.6. Aufsicht (§11 AWaffV)
 - 2.6.1. Ständige Beaufsichtigung
 - 2.6.2. Ordnungsgemäßes Verhalten der Sportschützen
 - 2.6.3. Transport der Waffen
 - 2.6.4. Sicherer Umgang mit der Schusswaffe
 - 2.6.5. Verwendung von Munition durch Wiederlader
 - 2.6.6. Untersagung der Teilnahme am Schießen
 - 2.6.7. Teilnahme der verantwortlichen Aufsichtsperson am Schießen

3. Aufbewahrung von Waffen auf der Schießstätte

- 3.1. Transportbehälter
- 3.2. Waffenraum

4. Versicherung

- 4.1. Versicherung (§ 27 Abs. 1 WaffG)
- 4.2. Versicherung durch die VBG

5. Verhalten bei Unfällen

- 5.1. Besonnenes Handeln
- 5.2. Informationen der erforderlichen Stellen

6. Sportordnung

- 6.1. Allgemeine Regeln für das sportliche Schießen
- 6.2. Besondere Regeln
- 6.3. zulässige Sportgeräte und Hilfsmittel
- 6.4. Anschläge
- 6.5. Durchführung von Schießwettkämpfen

C) Verfahren

Die Qualifizierung von verantwortlichen Aufsichtspersonen soll in einem Zeitrahmen von 20 Unterrichtseinheiten (45 min.) umfassen. Sie wird mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen. Bei Nichterreichen der benötigten Punktzahl kann in einem mündlichen Prüfungsgespräch und/oder einer praktischen Übung abgeschlossen werden.